

**Hinweisblatt zu den Informationspflichten
gemäß Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-
DSGVO)**

Aufgrund der Verarbeitung personenbezogener Daten teilt der Verantwortliche zum Zeitpunkt der Datenerhebung der betroffenen Person die nachstehenden Informationen mit.

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Festsetzung der Grundsteuer

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist der Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, steueramt@gapa.de, Telefon 08821/910-0

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Markt Garmisch-Partenkirchen, Datenschutzbeauftragte/r, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, dsb@gapa.de, Telefon 08821/910-3365

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens zur Festsetzung, Erhebung, Billigkeitsmaßnahmen und Vollstreckung der Grundsteuer verarbeitet.

Ferner verarbeitet der Markt Garmisch-Partenkirchen zur Festsetzung der Grundsteuer die vom Finanzamt festgesetzten Steuermessbeträge und in den Fällen der Zerlegung der Grundsteuermessbeträge die Zerlegungsanteile durch Messbescheid oder Zerlegungsbescheide.

Hierzu werden Daten vom Finanzamt in einem selbständigen Verfahren erhoben und verarbeitet. Der Inhalt der Grundsteuermessbescheide und der Zerlegungsbescheid wird vom Finanzamt mitgeteilt. Der Markt Garmisch-Partenkirchen verarbeitet diese Daten zur Festsetzung der Grundsteuer.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e i.V.m. Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit den Vorschriften des Grundsteuergesetzes, des Bayerischen Grundsteuergesetzes, der Abgabenordnung und weiteren Gesetzen.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihrer personenbezogenen Daten bleiben bei der erhebenden Organisationseinheit.

Gemäß § 31 Abgabenordnung (AO) dürfen die Gemeinden, die nach § 30 AO geschützten Namen und Anschriften von Grundstückseigentümer*innen, die bei der Verwaltung der Grundsteuer bekannt geworden sind, zur Verwaltung anderer Abgaben sowie zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben verwenden oder den hierfür zuständigen Gerichten, Behörden oder juristischen Personen des

öffentlichen Rechts auf Ersuchen mitteilen, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Markt Garmisch-Partenkirchen so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß Einheitsaktenplan Bay. Gemeinden (EAPI vom 01.04.2011 i.V.m. § 147 Abgabenordnung) (hier: Festsetzung der Grundsteuer und Einhaltung Dokumentationspflicht) erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Sie haben das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Behörde ist der Bayerischen Landesbeauftragte für den Datenschutz.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus nachfolgenden Gesetzen: Grundsteuergesetz, Bayerischen Grundsteuergesetz, der Abgabenordnung und weiteren Gesetzen.

Sowie aus § 1 Abs. 2 i.V.m. § 90 AO.